

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. Januar 2017, Az. 3 A 674/16

Tenor

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2016 - 4 K 52/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Mit ihrer vom Verwaltungsgericht abgewiesenen Fortsetzungsfeststellungsklage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass ihr Antrag auf Sperrzeitverkürzung für die von ihr betriebene Spielhalle in der ... Straße 1 in D... für den Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis zum 13. April 2013 durch die Beklagte mit Bescheid vom 28. August 2012 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 28. März 2013 rechtswidrig abgelehnt wurde. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu 2.), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sowie eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (4.) sind nicht gegeben.

2

1. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Fortsetzungsfeststellungsklage zwar für zulässig erachtet, ihr aber den Erfolg versagt, weil der Ablehnungsbescheid rechtmäßig gewesen sei. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten

Sperrzeitverkürzung gehabt. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGastG, wonach die Gemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse ermächtigt sei, den Beginn der Sperrzeit widerruflich zu verkürzen, hätten nicht vorgelegen. Die gesetzliche Regelung verstoße nicht gegen Art. 12 GG, sondern stehe als Berufsausübungsregelung mit Art. 12 Abs. 1 GG im Einklang. Ein öffentliches Bedürfnis für eine von der allgemeinen Sperrzeit abweichende Festsetzung der Sperrzeit sei nicht gegeben, da die Kammer keine Bedarfslücke und kein öffentliches Interesse an einer solchen Sperrzeitverkürzung im Antragszeitraum erkennen könne. Auch lägen keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor. Die von der Beklagten getroffene Abgrenzung der näheren Umgebung sei für das Gericht, dem die örtlichen Verhältnisse in diesem Bereich bekannt seien, nachvollziehbar und erscheine sachgerecht. Die von der Klägerin genannten Einrichtungen, das Kulturzentrum in H..., die Diskothek S.. und die Imbissketten B.../ M... lägen etwa zwei bis vier Kilometer von der Spielhalle entfernt und könnten bereits aufgrund dieser großen Distanz keine Berücksichtigung finden. Gleiches gelte im Ergebnis für das sogenannte Szeneviertel der Ä..., das Kino S..., das M... Museum sowie das etwa 500 Meter entfernt liegende alte Industriegebiet im Bereich der H...-Straße und der W...-Straße. Dieses Gebiet zähle ungeachtet der Frage, ob die K... Straße trennende Wirkung entfalte, nicht zu der näheren Umgebung der Spielhalle. Gleiches gelte hinsichtlich der von der Klägerin erwähnten Hotels. In dem von der Beklagten als nähere Umgebung in Bezug genommenen Areal befänden sich mit Ausnahme eines griechischen Restaurants keine Betriebe mit Öffnungszeiten nach 23 Uhr. Auch eine Berücksichtigung des östlich der K... Straße gelegenen, etwa 200 Meter von der Spielhalle entfernten Geländes um den Veranstaltungsort „Z...“ herum führe zu keinem anderen Ergebnis. Das dortige Restaurant sei nur bis 23 Uhr geöffnet. Die dort gelegene Bar sei bei Kontrollterminen nur einmal geöffnet gewesen und es hätten sich dort nur etwa fünf Personen vor der Bar befunden. Die oberhalb des Areals an der K... Straße liegende Tankstelle habe nur am Wochenende beinahe rund um die Uhr geöffnet. Der Hinweis der Klägerin darauf, dass die Beklagte anderen Spielhallenbetreibern an anderen Orten im Stadtgebiet Sperrzeitverkürzungen erteilt habe, sei nicht erfolgreich. Denn selbst wenn diese Verkürzungen rechtswidrig gewesen sein sollten, führe dies nicht

zu einem Anspruch der Klägerin, da keine Gleichheit im Unrecht bestehe. Auch könne sie sich nicht auf die ihr früher bewilligten Sperrzeitverkürzungen berufen.

3

2. Ernstliche Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klägerin hiergegen nicht anführen können.

4

Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

5

Die Klägerin hat zur Begründung ihrer ernstlichen Zweifel mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2016 ausgeführt, dass das Gericht der Klägerin und ihrem Bevollmächtigten mit einer relativ offen zutage gelegten persönlichen Abneigung entgegengetreten sei. Es sei dem Bevollmächtigten nämlich zunächst grundlos erheblich erschwert worden, den ursprünglich für den 15. Juni 2016 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung zu verlegen. Darüber hinaus sei auch in der Folge ihr erneuter Verlegungsantrag unnötig erschwert worden. Dadurch sei der Prozessbevollmächtigte unter besonderem zeitlichem Stress gestanden, was letztlich auch Einfluss auf den Verhandlungsverlauf gehabt habe. Da nach alledem davon ausgegangen werden müsse, dass die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht frei von der offenkundig ablehnenden Haltung gegenüber der Klägerin und ihrem Prozessbevollmächtigten sei, bedürfe es einer genauen Überprüfung im Rahmen des Berufungsverfahrens. Es überzeuge auch nicht, dass es sich bei § 9 Abs. 1 und 2 SächsGastG um eine zulässige Regelung der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG handele. Wenn andere Bundesländer mit deutlich kürzeren Sperrzeiten für Spielhallen die Erreichung des vorgegebenen Gemeinwohlziels für möglich hielten, spreche dies dafür, dass die restriktive Haltung in Sachsen weder erforderlich noch

angemessen sei, um den damit verfolgten Zweck zu erreichen. Nutzen und Wirksamkeit verlängerter Sperrzeiten seien schon an sich durch nichts belegt. Sachsen sei zwischenzeitlich das einzige Bundesland, das die Sperrzeit für Spielhallen auf 23 Uhr vorverlegt habe. Die vom Verwaltungsgericht verneinte Bedarfslücke oder ein öffentliches Interesse könne nicht mit Verweis auf die in D... vorhandenen 60 Spielhallen mit über 600 Geldspielgeräten, in denen teilweise über 23 Uhr hinaus gespielt werden konnte, sowie auf die Möglichkeit, in Gastronomiebetrieben zu spielen, verneint werden. Die Bedarfslücke müsse sich vielmehr auf die Umgebung des fraglichen Objekts, für das die Spielzeitverkürzung begehrt werde, beziehen. In dem von der Beklagten umrissenen Gebiet gebe es aber weder andere Spielhallen noch ein ausreichendes Angebot an Geldspielgeräten in Gastronomiebetrieben. Im Übrigen könne zur Verneinung eines Bedarfs auch nicht auf die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gastronomiebetrieben abgestellt werden. Wenn feststehe, dass es einen natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung gebe, stehe auch fest, dass es einen natürlichen Bedarf an Geldspielgeräten auch nach 23 Uhr geben müsse. Hierzu müsse nach der Rechtsprechung auch auf die Situationen in anderen Bundesländern abgestellt werden. Da nunmehr in beinahe allen anderen Bundesländern die Sperrzeit deutlich später beginne, belege dies, dass es einen Bedarf auch und gerade deutlich nach 23 Uhr gebe. Auch lägen hier besondere örtliche Verhältnisse vor, die die beantragte Sperrzeitverkürzung rechtfertigten. Unter Zugrundelegung eines Maßstabs ähnlich wie der der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 BauGB komme es entscheidend darauf an, inwiefern sich die verschiedenen Bereiche der Umgebung gegenseitig beeinflussten und Änderungen in einem Bereich auch Auswirkungen auf den anderen haben könnten. Da die K... Straße einen größeren Bereich erschließe und verbinde, müsse hier der Bereich der näheren Umgebung weiter gezogen werden. Daher müsse auch das alte Industriegebiet einbezogen werden. Unverständlich sei, weshalb Bereiche in einer Entfernung von 400 bis 500 m Fußweg nicht zur näheren Umgebung der Spielhalle zählen würden. Auch müsse auf die Situation an der St... Allee hingewiesen werden, die genauso wie die K... Straße eine Hauptverkehrsachse sei und weite Bereiche in D... erschlosse. Auch die in der Nähe liegenden Restaurants, die Bar und die in der K... Straße befindliche Tankstelle lasse die Annahme zu, dass hier ein Nachtleben nach 23 Uhr stattfinde. Anders als das Verwaltungsgericht meine, könne sie

auch einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Spielhallen geltend machen, die eine Sperrzeitverkürzung erhalten hätten. Stelle die Beklagte geringere Anforderungen an die Voraussetzungen für eine Sperrzeitverkürzung in anderen Fällen, so müsse sie diese Anforderungen auch in ihrem Fall anlegen.

6

Mit diesen Ausführungen kann die Klägerin keine ernstlichen Zweifel dartun. Dabei ist die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Darstellung der in der Umgebung der klägerischen Spielhalle befindlichen Einrichtungen zugrunde zu legen. Denn die Klägerin richtet sich nicht gegen die Beschreibung der Einrichtungen, sondern dagegen, dass eine Vielzahl der von ihr angeführten Einrichtungen vom Verwaltungsgericht nicht der näheren Umgebung der Spielhalle zugeordnet wurde, und rügt zudem, dass die Bewertung der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Einrichtungen zu einer unzutreffenden Beurteilung der besonderen örtlichen Verhältnisse geführt habe. Davon ausgehend ergibt sich hieraus im Einzelnen Folgendes:

7

2.1 Soweit die Klägerin Erschwernisse bei der von ihr mehrfach beantragten Terminverlegung vorträgt, rügt sie der Sache nach entweder eine Voreingenommenheit der Richter oder einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs.

8

Allerdings hat die Klägerin weder gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 42 ff. ZPO ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit gestellt, noch hatten die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung am 3. August 2016 vorgetragen, dass ihr oder ihrem Prozessbevollmächtigten aufgrund der ungünstigen Terminierung die Möglichkeit genommen worden sei, von ihrem Recht auf Gehör gemäß § 108 Abs. 2 VwGO ausreichend Gebrauch zu machen. Dass der Klägerin und ihrem Prozessbevollmächtigten keine angemessene Zeit zur Vorbereitung des Termins zur Verfügung gestanden hätte, wurde in der mündlichen Verhandlung ebenfalls nicht gerügt.

Das Gleiche gilt, soweit die Klägerin nunmehr vorträgt, ihr Prozessbevollmächtigter sei unter einem solchen Stress gestanden, dass er zu einer ordnungsgemäßen Verhandlungsführung nicht in der Lage gewesen sei. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin gemäß § 43 ZPO ein mögliches Ablehnungsrecht verloren hat, weil sie sich bei dem Gericht in eine Verhandlung eingelassen hat, und in Bezug auf die der Sache nach behauptete Gehörsverletzung ein Rügeverlust eingetreten ist, weil die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung nicht darauf hingewirkt haben, die angebliche Verkürzung des rechtlichen Gehörs mit allen prozessualen und faktischen Möglichkeiten zu verhindern (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 138 Rn. 19 m. w. N.).

9

2.2 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend auf die Rechtsprechung des Senats abgestellt, wonach § 9 SächsGastG nicht gegen Art. 12 GG verstößt (SächsOVG, Beschl. v. 17. September 2015 - 3 A 284/15 -, juris Rn. 19 f. m. w. N.).

10

Der ergänzende Hinweis darauf, dass die Sperrzeitregelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG unverhältnismäßig sei, weil in allen anderen Bundesländern kürzere Sperrzeiten festgelegt seien, greift ebenfalls nicht durch. Zwar trifft es zu, dass die in Sachsen bestehende regelmäßige Sperrzeit zwischen 23 Uhr und sechs Uhr mit insgesamt sieben Stunden früher beginnt als in den anderen Bundesländern. Allerdings ist die Dauer der Sperrzeit mit sieben Stunden selbst nicht ungewöhnlich. So beginnt die Sperrzeit in Berlin nach § 5 Abs. 1 SpielhG Bln um drei Uhr und endet um 11 Uhr, beläuft sich also sogar auf acht Stunden. In der Regel beläuft sich die durchschnittliche Sperrzeit bundesweit auf zwischen fünf und sechs Stunden. Damit lässt sich schon der von der Klägerin erhobene Vorwurf nicht belegen, dass die Länge der sächsischen Sperrzeit im Verhältnis zu den Sperrzeitregelungen der anderen Bundesländer unverhältnismäßig lang sei. Die Lage der Sperrzeit selbst ist ebenfalls nicht ungewöhnlich. In einer Vielzahl von Bundesländern beginnt die Sperrzeit um Mitternacht und endet in den frühen

Morgenstunden. Die Vorverlegung der Sperrzeit in Sachsen auf 23 Uhr bewegt sich damit in dem weiten gesetzgeberischen Handlungsspielraum bei der Festlegung der landesrechtlich für erforderlich gehaltenen allgemeinen Sperrzeit. Sie ist auch von den Rahmenvorgaben in § 26 Abs. 2 GlüStV gedeckt, da dort allein festgelegt ist, dass die von den Ländern festzusetzenden Sperrzeiten drei Stunden nicht unterschreiten dürfen. Nach alledem ist nicht erkennbar, dass die sächsische Sperrzeitenregelung die Erreichung der in § 1 GlüStV festgelegten Gemeinwohlziele, durch ein begrenztes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete oder überwachte Bahnen zu lenken, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abzuwehren, mit unverhältnismäßigen Maßnahmen verfolgt.

11

2.3 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend ein öffentliches Bedürfnis für die von der Klägerin beantragte Sperrzeitverkürzung i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsGastG verneinen können. Insbesondere hat es zu Recht nicht, wie die Klägerin meint, auf die örtlichen Verhältnisse um ihre Spielhalle herum abstellen müssen.

12

Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Bedürfnisses ist als unbestimmter Rechtsbegriff nicht anders zu verstehen als der Begriff des öffentlichen Bedürfnisses in § 18 GastG. Hierzu müssen Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Leistungen des in Rede stehenden Betriebs während der allgemeinen Sperrzeit in einem erheblichen Maß in Anspruch genommen werden. Es muss aus Sicht der Allgemeinheit und nicht aus der des an der Verkürzung interessierten Gewerbetreibenden oder des Veranstalters eine Bedarfslücke bestehen. Es müssen damit hinreichende Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der Regel im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen. Der allgemeinen Sperrzeitregelung liegt dabei die Annahme zugrunde, dass das Bedürfnis der Allgemeinheit für Vergnügungsstätten in aller Regel bis zu Beginn der allgemeinen Sperrzeit befriedigt werden kann (OVG Bremen, Urt. v. 15. Dezember 2015

- 2 B 104/15 -, juris Rn. 35 ff. m. w. N.). Es kommt damit darauf an, ob im lokalen Einzugsbereich der Einrichtung eine erhebliche Zahl von Interessenten ihr Bedürfnis nach dem Besuch von Spielhallen ohne die Verkürzung der Spielzeit nicht befriedigen könnte, wobei die Wünsche einzelner Bürger, etwa der Stammgäste, ein öffentliches Bedürfnis an der Verkürzung der Spielzeit nicht begründen können (OVG LSA, Urt. v. 20. Februar 2003 - 1 L 431/02 -, juris Rn. 27 m. w. N.).

13

Schon vom Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsGastG her ist für die Beurteilung eines solchen Bedürfnisses anders als bei den besonderen örtlichen Verhältnissen nicht ausschließlich auf die nähere - örtliche - Umgebung der Spielhalle abzustellen, sondern darauf, ob die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Spielhalle während der allgemeinen Sperrzeit in erheblichem Maß in Anspruch genommen werden würde. Dies hat das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die in D... vorhandenen 60 Spielhallen mit über 600 Geldspielgeräten zu Recht verneinen dürfen. In dem Ablehnungsbescheid der Beklagten ist hierzu insbesondere auch darauf abgestellt worden, dass es keine Vermutung für das von der Klägerin nur pauschal angegebene (öffentliche) Öffnungsbedürfnis gebe, weil Spielhallen (anders als etwa eine Diskothek) an sich schon nicht zu den Vergnügungsstätten gehören, deren Angebot typischerweise erst nach Beginn der allgemeinen Sperrzeit in Anspruch genommen wird. In dem vorbezeichneten Bescheid hat die Beklagte zudem im Einzelnen erläutert, warum die Verhältnisse vor Ort nicht die Annahme rechtfertigten, dass die Besucherströme ein solches öffentliches Bedürfnis belegen könnten. Dies ist angesichts der guten Erreichbarkeit anderer von der Beklagten benannter Spielstätten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Auto auch ohne weiteres nachvollziehbar. Angesichts der Zahl bereits vorhandener Spielhallen ist es auch unerheblich, ob der Verweis des Verwaltungsgerichts auf die in Gastronomiebetrieben bestehende Möglichkeit, nach 23 Uhr an Geldspielgeräten zu spielen, berücksichtigungsfähig ist.

14

Dass sich, wie von der Klägerin schließlich noch im Verwaltungsverfahren vorgetragen, die Lebensgewohnheiten in der Weise geändert hätten, dass Spielhallen wie die von der Klägerin betriebene in erheblichem Maß innerhalb der allgemeinen Sperrzeit aufgesucht werden würden, ist weder substantiiert dargelegt noch sonst erkennbar. Auch ist in dem Widerspruchsbescheid hierzu zu Recht darauf hingewiesen worden, dass geänderten Freizeitgewohnheiten weiter Kreise der Bevölkerung nur durch eine Veränderung des in § 9 SächsGastG geregelten Regel- und Ausnahmeverhältnisses, nicht aber durch eine großzügige Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden könne.

15

Dass ein öffentliches Bedürfnis allein daraus abgeleitet werden könnte, weil die Beklagte anderen Spielhallen (lt. einem Vermerk der Beklagten vom 5. Januar 2012 - S. 291 ff. der Behördenakte - im Jahr 2011 16 Spielhallen) eine Sperrzeitverkürzung bewilligt und damit ein solches Bedürfnis grundsätzlich anerkannt hätte, überzeugt ebenfalls nicht. Denn wie sich aus den Ausführungen in dem vorbezeichneten Vermerk ergibt, ergaben sich die Sperrzeitverkürzungen andernorts aus sechs näher bestimmten Gebieten, bei denen die Beklagte besondere örtliche Verhältnisse festgestellt hatte. Daraus ist zu folgern, dass für diese Sperrzeitverkürzungen nicht das öffentliche Bedürfnis herangezogen wurde. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung "im Unrecht" - das hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt - besteht schließlich nicht.

16

2.4 Auch die von der Klägerin angeführten besonderen örtlichen Verhältnisse für eine Sperrzeitverkürzung i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsGastG liegen nicht vor.

17

Nach der Rechtsprechung des Senats liegen besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinn nur vor, wenn, sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Dies kann dort der Fall sein, wo ein durch das

Nachtleben bestimmter Lebensrhythmus herrscht oder die nähere Umgebung durch auf das Nachtleben bezogene Vergnügungsangebote geprägt ist. Hierfür sind die Eigenart der näheren Umgebung, die dort anzutreffenden Lebensgewohnheiten und der prägende Lebensrhythmus maßgeblich. Es kommt danach darauf an, wie der Betrieb in seine Umgebung hineinpasst (SächsOVG, Beschl. v. 17. September 2015 - 3 A 283/15 -, juris Rn. 6 m. w. N.; Beschl. v. 14. Oktober 2015 - 3 A 136/15 -, juris Rn. 7; OVG LSA, Beschl. v. 2. September 2014 - 2 M 41/14 -, juris Rn. 12 m. w. N.; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 2. November 2012 - 22 NE 12.1954 -, juris Rn. 13; OVG Hamburg, Beschl. v. 10. März 2014 - 4 Bs 435/13 -, juris Rn. 77).

18

Es entspricht auch der zitierten Rechtsprechung des Senats, dass zur Klärung der Frage nach dem Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse auf die nähere Umgebung der Spielhalle ähnlich wie im Fall der Beurteilung abzustellen ist, ob sich ein Bauvorhaben i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügt. Nur dann, wenn in dem so zu bestimmenden Gebiet glücksspielrechtlich bedeutsam abweichende Verhältnisse gegenüber anderen Gebieten vorgefunden werden, können besondere örtliche Verhältnisse bejaht werden. Bei der Bestimmung der nach alledem für das Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse zu analysierenden näheren Umgebung des Grundstücks ist darauf abzustellen, inwieweit sich einerseits das geplante Vorhaben auf die Umgebung und andererseits die Umgebung auf das Grundstück prägend auswirken kann. Dabei kann größeren Straßenzügen eine trennende oder begrenzende Wirkung zukommen. Grundstücke, die in einer größeren Entfernung liegen, werden nicht mehr zur näheren Umgebung gerechnet. Nicht dazu zählen nach der Rechtsprechung beispielsweise Firmengrundstücke, die zwischen 150 und 250 m von dem Vorhaben entfernt liegen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 2. November 2016 - 5 S 2291/15 -, juris Rn. 35 ff. m. w. N.; s. auch OVG NRW, Urt. v. 29. September 2016 - 10 A 1574/14 -, juris Rn. 65 f. m. w. N.).

19

Davon ausgehend haben Verwaltungsgericht und Beklagte zutreffend auf das von der F... Straße, der E...-Straße, der ... Straße sowie der K... Straße begrenzte Baugebiet abgestellt. Ob der K... Straße eine baurechtlich bedeutsame Trennungswirkung in dem Sinn zukommt, dass das östlich davon gelegene Baugebiet nicht mehr zur näheren Umgebung gehört, kann mit dem Verwaltungsgericht offen bleiben, da auch die Einbeziehung der östlich dieser Straße gelegenen Gebiete keine abweichende Einschätzung zulassen. Angesichts der so umrissenen näheren Umgebung müssen die von der Klägerin angeführten weiter entfernt liegenden Einrichtungen von vornherein außer Betracht bleiben.

20

Die tatsächlichen Feststellungen von Gericht und Beklagter, dass sich in der näheren Umgebung keine Einrichtungen befinden, die den örtlichen Bereich so prägen, dass dort von einem durch das Nachtleben bestimmter Lebensrhythmus auszugehen ist, treffen ebenfalls zu. Die vorhandenen gastronomischen Einrichtungen schließen - wie sich aus den von der Klägerin nicht widersprochenen Feststellungen ergibt - zu Beginn der gesetzlich vorgegebenen Sperrzeit oder jedenfalls kurz danach. Ansonsten ist die Umgebung durch Gewerbebetriebe sowie städtische Einrichtungen geprägt, die nur tagsüber oder bis in die Abendstunden geöffnet sind. Dass die nordöstlich der Spielhalle befindliche, wegen ihrer Entfernung wohl schon nicht berücksichtigungsfähige Tankstelle, die am Wochenende beinahe durchgängig geöffnet ist, ein solches Nachtleben nicht zum Entstehen bringen kann, bedarf angesichts der reinen Servicefunktion dieser Einrichtung, die insbesondere auch auf Kundschaft ausgerichtet ist, die die K... Straße als Ein- oder Ausfallstraße nutzt, keiner weiteren Erläuterung. Eine - wie von der Klägerin anstrebt - in den späten Nachtstunden geöffnete Spielhalle passt nach alledem in die nähere Umgebung nicht hinein.

21

3. Auch der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist nicht gegeben.

22

Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 26 f. m. w. N.).

23

Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben. Die Klägerin führt hierzu an, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 9 Abs. 1 und 2 SächsGastG überdurchschnittliche Schwierigkeiten aufweise. Angesichts der Tatsache, dass diese Frage in der Rechtsprechung des erkennenden Senats - wie aufgezeigt - bereits geklärt ist und die von der Klägerin angeführten zusätzlichen Aspekte offensichtlich zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung führen, liegen aber keine rechtlich schwierigen verfassungsrechtlichen Aspekte vor.

24

4. Schließlich ist auch kein Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben.

25

Die Klägerin führt hierzu an, das Verwaltungsgericht habe gegen den Amtsermittlungsgrundsatz in § 86 Abs. 1 VwGO verstoßen, weil es den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und es unterlassen habe, Beweis durch Inaugenscheinnahme der näheren Umgebung der Spielhalle zu nehmen. Auch hätte die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten erteilten Sperrzeitverkürzungen für andere Spielstätten insbesondere auch durch Inaugenscheinnahme der betreffenden Örtlichkeiten geprüft werden müssen.

26

Der angeführte Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO beinhaltet die Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Ein Verstoß dagegen ist nur dann ausreichend bezeichnet, wenn er sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Dementsprechend müssen auch die für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen bezeichnet und es muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265; SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 42; Beschl. v. 14. Oktober 2015 - 3 A 136/15 -, juris Rn. 15, jeweils m. w. N.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124 Rn. 192 ff.)]

27

Zur Beurteilung der näheren Umgebung war dazu keine Inaugenscheinnahme erforderlich. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Eine Inaugenscheinnahme musste sich dem Gericht aber auch nicht aufdrängen. Denn die Aufklärung des Sachverhalts war auch ohne sie möglich. Der Charakter der in der näheren Umgebung der Spielhalle befindlichen Einrichtungen, deren Nutzung und ihre Öffnungszeiten waren nämlich unter den Beteiligten unstrittig und von der Beklagten im Verwaltungsverfahren im Einzelnen aktenkundig gemacht worden. Dass die zahlreich durchgeführten Kontrollen von Bediensteten der Beklagten nicht ausreichend gewesen sein sollten, erschließt sich nicht. Immerhin werden - soweit aktenkundig - entsprechende Kontrollen bereits seit Öffnung der Spielhalle im Jahr 2011 jährlich mehrfach durchgeführt. Die tatsächliche Situation konnte ohne weiteres unter Zuhilfenahme des Internets (Google Maps) oder von Stadtplänen ermittelt werden. Dass den Richtern des Verwaltungsgerichts die örtlichen Verhältnisse bekannt waren, liegt schon deshalb nahe, weil sich das Verwaltungsgericht in der H...-Straße... und damit nicht weit von der Spielhalle befindet. Zudem ist die K... Straße beinahe jedem Bewohner

der Stadt als Ein- oder Ausfallstraße bekannt und von ihm genutzt worden. Einen Anspruch der Klägerin und ihres Prozessbevollmächtigten darauf, ohne einen entsprechenden Antrag Lagepläne oder Skizzen über die nähere Umgebung mit dem Vertreter der Beklagten und den Richtern gemeinsam einzusehen, gab es angesichts dieser Sachlage nicht. Schließlich hat die Klägerin mit ihrer Rüge auch nicht dargetan, welche weiteren Erkenntnisse sich aus der von ihr nunmehr angemahnten Inaugenscheinnahme ergeben hätten, die über die in den Akten befindlichen, der Sache nach nicht bestrittenen Feststellungen hinausgehen.

28

Soweit die Klägerin die durch Inaugenscheinnahme zu prüfende Rechtmäßigkeit der anderen Betreibern gegenüber festgesetzten Sperrzeiten anführt, bedurfte es schon deshalb keiner entsprechenden Aufklärung, weil - wie vorgezeigt - die Rechtmäßigkeit der diesen Betreibern gegenüber festgesetzten Sperrzeiten im Hinblick auf das klägerische Begehren keine rechtliche Bedeutung zukommt.

29

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GG i. V. m. Nr. 54.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

30

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).